Marktordnung

aufgestellt durch die Versorgungs GmbH Königswartha als Betreiber

des Wochenmarktes in der Gemeinde Königswartha

§ 1 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen der Marktordnung gelten für alle Veranstaltungsteilnehmer (Aussteller, Anbieter, Käufer, Besucher) mit dem Betreten der Fläche, die für die Durchführung des Wochenmarktes bestimmt ist.

§ 2 Marktbereich

Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz der Gemeinde Königswartha statt.

§ 3 Markttage/Verkaufszeiten

Der Wochenmarkt findet jeden Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Fällt der Wochenmarkt auf einen Feiertag, wird durch den Betreiber ein Ersatztermin festgelegt.

§ 4 Standplätze

<u>Die Vergabe der Standplätze erfolgt durch den Betreiber des Wochenmarktes.</u> Bei schriftlicher Bewerbung sind im Antrag nachstehende Angaben einzureichen:

- Name, Vorname
- Anschrift des Antragstellers, Telefon/Fax-Nr.
- die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen
- die gewünschte Größe des Standplatzes sowie Angaben zu gewünschten Medien
- Reisepass-Nr. bzw. Personalausweis-Nr. / Gewerbeausweis/Zulassung
- Nachweis über Betriebshaftpflichtversicherung

Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis des Marktmeisters Standplätze zu belegen oder zugeteilte Plätze mit anderen Personen auszutauschen oder anderen zu überlassen. Wird ein bereits für einen Markthändler reservierter Standplatz zu Beginn des Marktes durch diesen nicht eingenommen, kann der Marktmeister für diesen Tag anderweitig über diesen Standplatz verfügen.

Bei der Vergabe der Standplätze sind die Erfordernisse beim Handel mit Lebensmitteln zu berücksichtigen, d. h. ein Elektroanschluss ist entsprechend den gegebenen Möglichkeiten zu gewährleisten.

§ 5 Benutzung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Wochenmarkt ist eine gültige Genehmigung Erlaubnis gemäß der Gewerbeordnung, die auf Verlangen vorzuzeigen ist. Das gilt auf für eine erforderliche Betriebshaftpflichtversicherung durch den Händler.
- (2) Jedermann hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen unvermeidbar gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art, das Mitführen von Fahrrädern, Motorrädern, Mopeds, Handwagen und sperrigen Gegenständen durch die Gangreihen ist nicht gestattet.
- (4) Das Mitführen von Hunden ist nur an der Leine zulässig.
- (5) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden.
- (6) Stände und Wagen dürfen den freien Verkehr auf dem Marktplatz nicht behindern. Schutzdächer, Überbauten, Träger von notwendigen Stromzuleitungskabeln, Schirme, Stützten oder ähnliche Einrichtungen an den Ständen und Wagen müssen an der den Besuchern zugewandten Seite mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sein.
- (7) Zwischen den Ständen müssen die Gänge für die Besucher frei bleiben. Standplatzgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Das Stapeln von Waren, Kisten und dergleichen höher als 1,40 m ist untersagt.
- (8) Das Ausbreiten und Ablegen von Waren und anderen Gegenständen in Gängen und Gehwegen ist nicht gestattet.

§ 6 Preisvorschriften, Maße und Gewichte

- (1) Die feilgehaltenen Warenartikel sind mit gut lesbaren Preisschildern zu versehen. Die bei der Preisbezeichnung in Betracht kommende Einheit, wie z. B. Kilogramm, Stück, Bund, Kiste, Sack usw. ist zu bezeichnen.
- (2) Es dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte Waagen, Maße und Gewichte benutzt werden.
- (3) Die Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, dass der Käufer das Messen und Wiegen ohne Sichtbehinderung nachprüfen kann. Die Verkäufer sind verpflichtet, auf Verlangen der Käufer oder der Marktaufsicht das behauptete Maß oder Gewicht einer Ware an Ort und Stelle nachzuweisen.

§ 7 Hygiene und Sauberkeit

- (1) Für die Beschaffenheit der Waren, insbesondere der Nahrungs- und Genussmittel und für die Behandlung und den Verzehr mit ihnen, gilt das Gesetz über den Verzehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen vom 15.08.1974 (BGBL I S. 1945/geänd. 1975 S. 2652) und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Standinhaber haben ihre Stellplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten. Der Marktplatz darf nicht durch Abfälle aller Art und Verpackungsmaterial verunreinigt werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass Verpackungsmaterial nicht fort geweht wird. Anfallender Abfall ist innerhalb der Verkaufsstände und der Lagerfläche in geeigneten Behältnissen aufzubewahren. Die Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfälle beim Verlassen des Marktes mit entsorgt werden.
- (3) Das Ausgießen von Flüssigkeiten, die mit Öl- und Fettbestandteilen versetzt sind, ist untersagt.
- (4) Händler haben im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht die Hygienebestimmungen einzuhalten, so wohl im Umgang mit den Lebensmitteln, als auch bei der Personalhygiene.

 Beim Handeln mit Lebensmitteln, insbesondere Imbiss und unverpackten Lebensmitteln, ist der Gesundheitspass vorzulegen.

§ 8 Feuer- und Brandschutz

- (1) Unbeschadet weitgehender Vorschriften des Bauordnungsrechts, insbesondere der Richtlinien für den Bau und Betrieb von fliegenden Bauten, ist in jedem Verkaufsstand und jedem Zelt ein Feuerlöscher bereitzuhalten.
- (2) Bei der Benutzung von mit Flüssiggas betriebenen Geräten ist ein gültiger Gasprüfbescheid vorzulegen.
- (3) Bei Elektroenergieabnahme ist der VDE Abnahme für die kompletten Imbisswagen / Ausrüstungen vorzulegen.

§ 9 Marktaufsicht

- (1) Die Verkaufsaufsicht obliegt dem Betreiber Versorgungs GmbH Königswartha Sie wird durch den Marktmeister bzw. durch eine ihn vertretene Person, ausgeübt.
- (2) Die Markthändler und ihr Personal haben sich auf Verlangen der Aufsichtsperson auszuweisen.
- (3) Den Anordnungen der Aufsichtspersonen haben alle Markthändler, ihr Personal und die Besucher unverzüglich Folge zu leisten.

(4) Wer der Marktordnung und den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht nachkommt oder andere bei ihrer zugelassenen Tätigkeit hindert oder durch Worte und Taten belästigt, kann von dem Marktplatz verwiesen werden.

§ 10 Standgebühren

Gebühren für:

Wochenmarkt

pro lfd. Meter Standfläche

2,50€

pro sep. Warenständer

2,00€

Energieanschluss

5,00 € pauschal

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Wird der zugeteilte Platz aufgegeben oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

Erweitert ein Händler eigenmächtig den ihn zugewiesenen Standplatz und dies wird bei einer Nachkontrolle festgestellt, ist eine Gebühr in Höhe der tatsächlich genutzten Fläche zu entrichten.

§ 11 Haftungsregeln

- (1) Das Betreten des Marktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für auftretende Personenund Sachschäden haftet der Verursacher auf der Grundlage der §§ 823ff BGB und §§ 1; 3 ff des UWG.
- (2) Der Marktbetreiber haftet für Personen- und Sach- und Vermögensschäden nur dann, wenn diese auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Marktaufsichtspersonals zurückzuführen sind.

§ 12 Aufstellen und Abräumen der Verkaufseinrichtungen

- (1) Verkaufswagen, Stände. Gerätschaften und Waren dürfen nicht vor 6.30 Uhraufgestellt werden. Die Nachlieferung von Waren an die Verkaufsstände nach Beginn der Verkaufszeit unter Benutzung von Fahrzeugen ist nur mit der Erlaubnis der Marktaufsicht in Ausnahmefällen zulässig.
- (2) Bei Marktbeginn müssen Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstand eingerichtet sind, vom Markt entfernt werden.

§ 13 Verkaufsordnung

- (1) Verkauft werden darf nur von den zugewiesenen Verkaufsplätzen aus. Die Verkäufer haben dabei hinter ihrem Stand zu bleiben. Das Umherziehen mit Waren zum Verkauf ist auf dem Marktplatz verboten.
- (2) Die Verwendung von Lautsprechern, Verstärkeranlagen u. ä. ist nur mit Genehmigung der Marktaufsicht zulässig.
- (3) Jeder Markthändler hat an seinem Standplatz leicht sichtbar ein gut lesbares Schild mit seinem Familiennamen, mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen und seinem Wohnort anzubringen.

§ 14 Handelsgegenstände

- (1) Handelsgegenstände sind:
 - Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss lebender Tiere
 - Produkte der Land- und Forstwirtschaft, der Fischwirtschaft, des Garten- und Obstbaus sowie alle damit in Beziehung stehenden Produkte
 - frische Lebensmittel aller Art
 - Lebensmittelkonserven
 - Zierpflanzen und Blumen
 - Textilien
 - Lederwaren
 - Waren des täglichen Bedarfs
 - technische Konsumgüter, wobei über deren Zulassung und Angebotsumfang der Betreiber entscheidet
- (2) als Handelsgegenstände untersagt sind:
 - Produkte, Sachen und Gegenstände aller Art mit faschistischem, antisemitistischen, rassendiskriminierenden oder pornographischen Charakter
 - alle Produkte. Sachen und Gegenstände, die gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßen
 - Großgeräte
 - Fahrzeuge und Gebrauchtwagen
 - Waren, die entgegen zollrechtlichen Bestimmungen veräußert werden sollen
- (3) Das Handelssortiment kann bei Erfordernis durch den Betreiber eingeschränkt werden.

§ 15 Rechtsverbindlichkeit / Sanktionen

Mit der Einnahme des zugewiesenen Standplatzes hat der Händler die vorliegende Marktordnung anerkannt und unterliegt damit allen Rechten und Pflichten im Sinne eines Vertrages.

Bei Nichteinhaltung der Marktordnung sind durch den Betreiber Sanktionen möglich. Für einen evtl. Rechtsstreit über bzw. aus diesem Vertrag wird der Sitz des Marktbetreibers als ausschließlicher Gerichtsstand anerkannt. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

\$ 16 Inkrafttreten / Änderungen

Die Marktordnung für die Durchführung des Wochenmarktes auf den in - § 2 Marktbereich – beschriebenen Bereich tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Der Marktbetreiber kann sich Änderungen vorbehalten. Zustande kommende Änderungen sind in Schriftform in die Marktordnung aufzunehmen.

Hultsch Geschäftsführerin

Königswartha, den 25.06.2015